

1. Anmeldung/Vereinbarung

Mit der schriftlichen Anmeldung durch die/den Teilnehmer/in oder deren Vertreter/in bietet diese/r dem Reiseveranstalter, der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) St. Lambertus Langenberg den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Durch die schriftliche Bestätigung verpflichtet sich der Reiseveranstalter unter Berücksichtigung der u.a. Bedingungen, die Jugendfreizeit 2018 nach Rovanjaska, Kroatien vom 04. bis zum 16. August 2018, durchzuführen.

2. Mindestteilnehmerzahl

Sollten sich bis zum 01. Februar 2018 nicht mindestens 17 Teilnehmer/innen für die o.g. Jugendfreizeit angemeldet haben, findet diese nicht statt. In diesem Fall erfolgt innerhalb von sieben Tagen eine kurze, schriftliche Erklärung der KjG.

3. Anzahlung

Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von € 150,00 pro Teilnehmer/in zu entrichten. Erst nach Erhalt der Anzahlung wird der Reisevertrag mit der KjG gültig.

4. Kosten/Einzugsermächtigung

Die Gesamtkosten der Jugendfreizeit der KjG betragen für

KjG-Mitglieder	€ 500,00
Nicht-KjG-Mitglieder	€ 530,00

Diese Kosten setzen sich aus dem Teilnehmer/innenbeitrag € 350,00 bzw. € 380,00 und einem Investitionskostenzuschuss, der Anzahlung, in Höhe von € 150,00 zusammen. Der restliche Betrag wird ab dem 01. April 2018 per Lastschriftmandat, das der KjG ausgestellt werden muss, eingezogen. Wird das Lastschriftmandat widerrufen, erlischt der Reisevertrag mit der KjG fristlos.

5. Leistungen des Reiseveranstalters

Im Teilnehmer/innenbeitrag sind Unterbringung, Verpflegung, Bustransfer, Ausflüge und einige Sonderleistungen enthalten. Ein Taschengeld für die Teilnehmer/innen ist nicht

enthalten.

6. Rücktritt durch die/den Teilnehmer/in, Stornogebühren

Eine nachträgliche Abmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Sollte sich ein/e Teilnehmer/in abmelden, tritt diese/r die Reise nicht an oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, bei Mitteilung über Nichtteilnahme, eine angemessene Entschädigung bzw. Stornogebühr, unter Abzug entfallener Aufwendungen, nach folgender Staffel zu erheben: bei Abmeldung trotz verbindlicher Anmeldung bis 60 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, bis 30 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises, ab 14 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung ist der volle Reisepreis zu zahlen. Alle weiteren Forderungen an den Veranstalter verfallen mit der schriftlichen Abmeldung. Die geleistete Anzahlung von € 150,00 wird in jedem Fall einbehalten.

7. Pflichten der Erziehungsberechtigten, Versicherung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Teilnehmer/innen verpflichten sich die Aufsichtspflicht für die Zeit der Ferienfreizeit (04. bis 16. August 2018) für ihre Kinder den Gruppenleiter/innen der KjG zu übertragen und dem Reiseveranstalter alle wichtigen Hinweise (Verhaltensweisen, Krankheiten, Medikamente, usw.) mitzuteilen. Außerdem ist eine Anschrift zu hinterlassen, damit die Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind. Für alle Teilnehmer/innen wird für die Zeit der Ferienfreizeit ein umfassendes Versicherungspaket bei einem öffentlichen Träger abgeschlossen. Diese Versicherungen treten aber nur für einen entstandenen Schaden ein, sofern die Privatversicherung die Regulierung ablehnt. Dadurch entstehen für die/den Teilnehmer/in keine weiteren Kosten.

8. Kündigung durch den Reiseveranstalter

Sollte ein/e Teilnehmer/in trotz mehrerer Ermahnungen den Weisungen der Gruppenleiter/innen nicht Folge leisten oder den Tagesablauf sehr beeinträchtigen, kann der Veranstalter den Reisevertrag fristlos kündigen und die/den Teilnehmer/in, nach vorheriger Information der Eltern bzw. Erzie-

hungsberechtigten oder einer anderen Vertrauensperson, auf eigene Kosten nach Hause schicken. Die/der Teilnehmer/in hat bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme keinen Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten.

9. Sondervereinbarungen

Besondere Wünsche und Vereinbarungen zwischen Teilnehmer/in und Reiseveranstalter, die den Inhalt des Vertrages verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Solche Vereinbarungen sind frühzeitig mit den verantwortlichen Leiter/innen abzusprechen.

10. Höhere Gewalt

Wird die Reise aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter wird den Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist für die notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Reisenden zur Last.

11. Vereinbarung zum Urheberrecht

Die Gruppenleiter/innen der KjG dürfen die Fotos, auf denen die Teilnehmer/innen zu sehen sind, auf Papier und CD vervielfältigen und im Internet (www.kjg-langenberg.de) veröffentlichen. Gleiches gilt für eventuell erstelltes Video- oder Tonmaterial.

12. Rechtliche Grundlage

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und der/dem Teilnehmer/in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 651 a – I BGB). Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.